



IT.NRW · 40193 Düsseldorf

An die
Oberbürgermeisterinnen/Ober-
bürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

24.02.2023

Aktenzeichen
F5

Frau Jakobs

Durchwahl +49211 9449-6282

Telefax +49211 9449-8890

wohngeld-service@it.nrw.de

Wohngeld-Verfahren

1. Rundschreiben 2023

1. **Wegfall Rechte 2009, 1A/2011 und 1B/2011**
2. **Rechtsänderung zum 01.01.2023**
 - 2.1 **Ermittlung des Freibetrags für Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten (§ 17a WoGG)**
 - 2.2 **Übergangsregelungen (§ 42d WoGG)**
 - 2.3 **Kennzahlen**

1. **Wegfall Rechte 2009, 01/2011A und 01/2011B**

Die Rechte 2009, 01/2011A und 01/2011B werden zum zweiten Rechenlauf März 2023 aus dem Wohngeldverfahren **entfernt**.
Bewilligungen mit Beginndatum vor dem 01.01.2012 führen zu der Fehlermeldung
"Der Bewilligungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2012".

Zu Kennzahl 20701 (Rechtsstand) **entfallen** die Werte 012009, 1A2011 und 1B2011.

2. **Rechtsänderung zum 01.01.2023**

Aufgrund der Änderung des Wohngeldgesetzes und der Wohngeldverordnung zum 01.01.2023 ergeben sich folgende Verfahrensänderungen:

2.1 **Ermittlung des Freibetrags für Haushaltsmitglieder mit Grundrentenzeiten (§ 17a WoGG)**

Aufgrund der Veröffentlichung der neuen Regelbedarfsstufen für 2023 am 20.12.2023 ergibt sich die Notwendigkeit, zwei Rechtsstände für 2023 vorzusehen.

Postanschrift

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
40193 Düsseldorf

Dienstgebäude

Kennedydam 15
40476 Düsseldorf

Telefon-Zentrale
+49211 9449-01

Telefax +49211 9449-8000

poststelle@it.nrw
www.it.nrw.de

Ust-IdNr. DE811274415

Leitweg-ID 05111-14002-45



Recht 1A/2023 bei Antragstellung (Kennzahl 20001) vor dem Datum der Veröffentlichung und Recht 1B/2023 bei Antragstellung ab dem Datum der Veröffentlichung.

24.02.2023
Seite 2 von 5

Bei den Berechnungen für Zeiträume ab 2023 wird der entsprechende Wert für die Regelbedarfsstufe I bei der Ermittlung des Freibetrags für die Grundrente herangezogen.

Für Recht 1A/2023 der Wert für 2022 und für Recht 1B/2023 der Wert für 2023.

2.2 Übergangsregelungen (§ 42d WoGG)

2.2.1 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 1 WoGG

In den Fällen, in denen

1. Wohngeld vor dem 01.01.2023 bewilligt worden ist und
2. mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach dem 31.12.2022 liegt,

ist von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum Ende des bisherigen BWZ neu zu entscheiden.

Die Entscheidung nach § 42d Abs. 1 Satz 1 WoGG 2023 erfolgt automatisch im zweiten Rechenlauf für den Monat März 2023 auf Basis der bei IT.NRW hinterlegten Daten.

Ergibt sich bei der Neuberechnung **kein** höheres Wohngeld, verbleibt es bei dem bisherigen Wohngeld.

Im Rahmen der automatischen Neuberechnung werden anhand der Musterbescheide des BMI besondere Bescheide erstellt, in denen das Verfahren nach § 42d WoGG ausführlich erläutert wird (**Anlage 1**).

In der Nachweisungsliste wird "Bewilligung § 42d" bzw. "Ablehnung § 42d" protokolliert.

Werden von den Wohngeldstellen Änderungsdaten zum zweiten Rechenlauf März 2023 an IT.NRW gesandt, wird zuerst die automatisierte Neuberechnung durchgeführt und dann die Änderungsdaten der Wohngeldstellen verarbeitet.



Bei Lastenzuschussfällen ohne Lastenberechnung wird ebenfalls eine automatisierte Neuberechnung durchgeführt.

24.02.2023
Seite 3 von 5

Aufgrund der geringen Anzahl der Fälle, werden die betroffenen Behörden entgegen des 2. Rundschreibens 2022 vom MHKBD vom 22.12.2022 nicht über eine separate Liste sondern per E-Mail über die relevanten Wohngeldkonten informiert.

2.2.2 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 3 WoGG

Ist Wohngeld vor dem 01.01.2023 bewilligt worden und liegt mindestens ein Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31.12.2022 und ist über eine Erhöhung oder eine Minderung zu entscheiden, ist für die Zeit bis zum 31.12.2022 nach dem Recht 1B/2022, ab dem 01.01.2023 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums nach dem neuen Recht 1A/2023 bzw. 1B/2023 zu entscheiden. Soll der maschinell neu berechnete Zeitraum (siehe Ziff. 2.2.1) erhöht oder gemindert werden, ist entsprechend zu verfahren.

Aufgrund der verschiedenen anzuwendenden Rechtsstände **müssen** die Bewilligungszeiträume von den Wohngeldstellen in folgende Teilzeiträume **gesplittet** werden:

- bis zum 31.12.2022
- ab 01.01.2023 bis zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraums

2.2.3 Übergangsregelung nach § 42d Absatz 5 und 6 WoGG

Ist bis zum 31.12.2022 über einen Wohngeldantrag noch **nicht** entschieden worden, so ist für die Zeit bis zum 31.12.2022 nach dem Recht 1B/2022 und ab dem 01.01.2023 nach dem Recht 1A/2023 bzw. 1B/2023 zu entscheiden.

Ist das ab dem 01.01.2023 zu bewilligende Wohngeld geringer als das für Dezember 2022 zu bewilligende Wohngeld, verbleibt es auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 01.01.2023 bei diesem Wohngeld (Verslechterungsverbot).

Ist über einen nach dem 31.12.2022 gestellten Wohngeldantrag zu entscheiden und beginnt der Bewilligungszeitraum vor dem 01.01.2023, so ist entsprechend zu verfahren.

Die betreffenden Zeiträume **müssen gesplittet** werden.

Zeiträume, die am 01.01.2023 beginnen, müssen, sofern ein Zeitraum gespeichert ist, der am 31.12.2022 endet und nach dem 1. Rechenlauf für März 2023 erstellt worden ist, mit der **Kennzahl 20804** dahingehend gekennzeichnet werden, ob es sich um einen Überleitungsfall handelt



oder nicht. Bei einer derartigen Konstellation ist die **Kennzahl 20804 Musskennzahl**.

24.02.2023
Seite 4 von 5

- Werte zu **Kennzahl 20804**:
 - "1" = Es handelt sich um einen Überleitungsfall nach § 42d Abs. 5 oder 6 WoGG
 - "2" = Es handelt sich nicht um einen Überleitungsfall nach § 42d Abs. 5 oder 6 WoGG

2.3 Kennzahlen

2.3.1 Neue Werte

Bei der **Kennzahl 20701** werden folgende neue Rechtsstände hinzugefügt:

- 1B2022 Rechtsstand 01/2022B
- 1A2023 Rechtsstand 01/2023A

2.3.2 Neue und geänderte Plausibilitätsprüfungen

Es gelten ab Januar 2023 folgende neue bzw. geänderte Plausibilitätsprüfungen.

Angegeben ist jeweils die Fehlermeldung, die in der Nachweisungsliste erscheint.

Ggf. notwendige Erläuterungen sind dahinter in Klammern ergänzt.

- "Der Rechtsstand ist nicht 012012, 1A2016, 1B2016; 012020, 012021, 1A2022, 1B2022 oder 1A2023; eingegebener Wert: *nnnnn*"
[Kennzahl 20701]
- "Der Rechtsstand ist 1B2022, aber der Bewilligungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2022"
[Kennzahl 20701]
- "Der Rechtsstand ist 1A2023, aber der Bewilligungszeitraum beginnt vor dem 01.01.2023"
[Kennzahl 20701]
- " Das Merkmal für die Überleitung n. §§ 42a Abs. 2, 42b Abs. 5, 42d Abs. 5 WoGG fehlt"
[Kennzahl 20804]
- "Das Merkmal für die Überleitung n. §§ 42a Abs. 2, 42b Abs. 5, 42d Abs. 5 WoGG ist nicht 1 oder 2; eingegebener Wert: n"



[Kennzahl 20804]

24.02.2023
Seite 5 von 5

Termin

Der Einsatztermin für die Verfahrensänderungen ist voraussichtlich der Anlieferungszeitraum für den zweiten Rechenlauf **März 2023** (der konkrete Termin wird auf der Wohngeld-Informationssseite des MHKBD veröffentlicht).

Im Auftrag
gez. Schmalow